

# Satzung des gemeinnützigen Fördervereins für die Entwicklung der Menschen

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen ***Förderverein für die Entwicklung der Menschen***.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."  
Der Sitz des Vereins ist Eisenach/Thüringen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zwecke des Vereins und selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Menschen aus aller Welt in ihrer persönlichen Entwicklung zu unterstützen. Um diesen Zweck zu verwirklichen fördert und gründet er Einrichtungen und Projekte vor allem in den nachfolgenden Bereichen

- Bildung und Erziehung  
Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung der Bildung und Erziehung.
- Kunst und Kultur  
Gründung und Durchführung von Projekten und Werkstätten zur Förderung der Malerei, Bildhauerei, Musik, Literatur, Theater und anderen künstlerischen Ausdrucksformen
- Gesundheitswesen  
Einrichtung und Durchführung von Projekten zur Unterrichtung in gesunder Bewegung und Ernährung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist zu jedem Monatsende möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser gibt dem Mitglied noch vor dem Vereinsausschluss die Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beiräte und besondere Vertreter nach § 30 BGB sind möglich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet i.d.R. einmal im Jahr statt.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen postalisch oder per E-Mail mit Lesebestätigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Kommt diese Mindestbeteiligung nicht zustande, reicht in der nächsten Mitgliederversammlung die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die einzeln vertretungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch das Vertretungsrecht geregelt ist. Der Vorstand kann weitere Mitglieder kooptieren und Geschäftsführer bestellen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für drei Jahre. Nur Mitglieder des Vereins können gewählt werden. Wiederwahl ist dreimal in Folge zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als vertretungsberechtigter Vorstand.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren ein bis drei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist dreimal in Folge zulässig.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder entfallen die steuerbegünstigten Zwecke, geht sein Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft (Verein, gGmbH, juristische Person des öffentlichen Rechts etc.), die es für Bildung, Erziehung oder Kultur verwenden muss.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder tätig, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Eisenach, 22. September 2015